

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 519/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Edmund Haferbeck**, [REDACTED]
- Kläger -
- 2) **PeTA Deutschland e.V.**, vertr. d. d. Vorstand Ingrid Newkirk, Harald Ullmann, Frielzheimer
Straße 3 a, 70499 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 338/19

gegen

Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Manuel Tripp**, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Saar als Vorsitzende, den Richter am Landgericht Dr. Kiunke und die Richterin Scharm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2022 für Recht erkannt:

1. es wird dem Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), **untersagt**,

wörtlich oder sinngemäß, nachfolgende Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

a.

„Er wurde rechtskräftig wegen Nachstellung und Gefahr für Leib und Leben zu einer Bannmeile verurteilt.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt/>

abrufbaren Artikel geschehen;

b.

„Ein verurteilter Straftäter, ja Herr Dr. Edmund Haferbeck wurde rechtskräftig zu einer Bannmeile verurteilt, da er mit Steinen schmiss und dadurch Leib und Leben gefährdete.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2018/04/24/da-haben-wir-peta-so-richtig-an-den-eiern-gepackt/>

abrufbaren Artikel geschehen;

c.

„Auch der Leiter der Rechtsabteilung bei PeTA, Nichtjurist Dr. Edmund Haferbeck wurde bereits wegen Gefährdung von Leib und Leben rechtskräftig verurteilt.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2017/10/26/schweden-verurteilt-tierrechtler/>

veröffentlichten Artikel geschehen;

d.

„Aber auch der Leiter der Rechtsabteilung ein verurteilter Straftäter Dr. Edmund Haferbeck zeigt immer wieder seine juristische Unfähigkeit.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2017/10/22/peta-neue-webseite-neue-luegen/>

abrufbaren Artikel geschehen;

e.

„13.11.2016 Edmund Haferbeck als Rechtsanwalt aufgetreten“

„Dr. Edmund Haferbeck gab sich vor einem deutschen Gericht als Verteidiger und Rechtsanwalt aus“

„Mit dem Gerati vorliegenden Beschluss, aus dem Urteil 51 LOS-2 Js 17479/09 des Amtsgerichtes Marburg geht hervor, dass Herr Dr. Edmund Haferbeck sich in diesem Prozess als Rechtsanwalt vor Gericht bezeichnete.“

„Gerati konnte jetzt beweisen, dass auch Edmund Haferbeck vor einem deutschen Gericht, sich des Titelmisbrauches schuldig gemacht hatte.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt>

abrufbaren Artikel geschehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger jeweils 7/22 und der Beklagte 4/11 zu tragen.
4. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, aus Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Unterlassung von Äußerungen.

Der Kläger zu 1) arbeitet als Agrarwissenschaftler und als Leiter der Rechtsabteilung bei dem

Kläger zu 2), einer Tierrechtsorganisation mit Sitz in Stuttgart und Berlin und leitete dort die Rechts- und Wissenschaftsabteilung. Der Bundeszentralregister-Auszug des Klägers zu 1) enthält keine Eintragungen. In der Vergangenheit hatte sich der Kläger zu 2) unter anderem kritisch mit der Produktion von Schleichkatzenkaffee, sogenanntem „Kopi Luwak“-Kaffee auseinandergesetzt. In dieser Auseinandersetzung war auch der Beklagte involviert, der in Indonesien mit Kopi-Luwak-Kaffee handelt. Der Kläger zu 1) hatte in seiner Eigenschaft als Leiter der Rechtsabteilung ebenfalls Kontakt zu dem Beklagten.

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Indonesien und betreibt die Homepage www.gerati.de „Gegen radikalen Tierschutz“ und verbreitet dort Artikel und Blogeinträge.

Unter <https://www.gerati.de/2018/04/03/edmund-haferbeck-explodiert-auf-facebook> veröffentlichte der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Selbst Herr Haferbeck hat bereits eine Verurteilung hinter sich! So schmiss er mit Steinen nach einem Laborchef und gefährdete dadurch Leib und Leben.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Er wurde rechtskräftig wegen Nachstellung und Gefahr für Leib und Leben zu einer Bannmeile verurteilt.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2018/04/24/da-haben-wir-peta-so-richtig-an-den-eiern-gepackt/> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Ein verurteilter Straftäter, ja Herr Dr. Edmund Haferbeck wurde rechtskräftig zu einer Bannmeile verurteilt, da er mit Steinen schmiss und dadurch Leib und Leben gefährdete.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2017/10/26/schweden-verurteilt-tierrechtler/> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Auch der Leiter der Rechtsabteilung bei PeTA, Nichtjurist Dr. Edmund Haferbeck wurde bereits wegen Gefährdung von Leib und Leben rechtskräftig verurteilt.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2017/10/22/peta-neue-webseite-neue-luegen/> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Aber auch der Leiter der Rechtsabteilung ein verurteilter Straftäter Dr. Edmund Haferbeck zeigt immer wieder seine juristische Unfähigkeit.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2017/06/01/statement-von-peta-zum-freisonuch-des-goepfingebauem> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Er wurde zu einer Bannmeile verurteilt, da er mehrfach Leib und Leben von Personen gefährdete

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerungen

„13.11.2016 Edmund Haferbeck als Rechtsanwalt aufgetreten“

„Dr. Edmund Haferbeck gab sich vor einem deutschen Gericht als Verteidiger und Rechtsanwalt aus“

„Mit dem Gerati vorliegenden Beschluss, aus dem Urteil 51 LOS-2 Js 17479/09 des Amtsgerichtes Marburg geht hervor, dass Herr Dr. Edmund Haferbeck sich in diesem Prozess als Rechtsanwalt vor Gericht bezeichnete.“

„Gerati konnte jetzt beweisen, dass auch Edmund Haferbeck vor einem deutschen Gericht, sich des Titelmisbrauches schuldig gemacht hatte.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2018/06/13/update-zur-emnid-umfrage-die-doch-keine-ist> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Da hat sich wohl Dr. Edmund Haferbeck bereits eingeschissen, als ihn meine E-Mail erreichte!“

enthält.

Unter <https://www.facebook.com/PetaNeinDanke/posts/1203985422982391> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„#DrEdmundHaferbeck kann man wohl zu Recht als größten Spinner von PeTA bezeichnen.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2016/11/29/dr-edmund-haferbeck-stupides-statement/> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Bei so viel Spinner und Lüge die Herr Dr. Edmund Haferbeck von sich gibt, kann man wohl tatsächlich Behaupten dieser Herr der größte Spinner von PeTA ist.“

enthält.

Unter <https://www.gerati.de/2016/03/08/peta-petitions-betrug-am-laufenden-band-und-peta-petitionen-ohne-erfolg> veröffentlicht der Beklagte einen Artikel, der u.a. die Äußerung

„Sofort begann das poltern des Herrn Dr. Edmund Haferbeck, der wohl gerade an einem Glas, „teuren Champagner“ [Satire], der wie üblich aus Spendengelder finanziert wurde, nippte und den Rest des Glases über seinen unwegan anmutenden Körper, inkl. Schweinespeckhälfte im Vorderbereich, kippte.“

enthält.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Artikel wird auf die mit der Klageschrift eingereichten Ausdrücke der Artikel verwiesen.

Die Kläger tragen vor, dass es sich bei den Aussagen des Beklagten zu seitens des Klägers zu 1) begangenen Straftaten (Äußerungen Nr. 1 - 6) um falsche Tatsachenbehauptungen handele. Gleiches gelte für die Behauptung (Äußerung Nr. 7), der Kläger zu 1) habe sich vor Gericht als Rechtsanwalt ausgegeben. Die Bezeichnung des Klägers zu 1) als Rechtsanwalt in einem Beschluss des Amtsgericht Marburg, Az.: 51 Ls-2 Js 17479/04 beruhe auf einem Versehen des Ge-

richts, bzw. der Geschäftsstelle. Die Äußerungen Nr. 8 – 11 enthielten Formalbeleidigungen.

Die Kläger beantragen,

es dem Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), zu untersagen, wörtlich oder sinngemäß, die Äußerungen,

1. *„Selbst Herr Haferbeck hat bereits eine Verurteilung hinter sich! So schmiss er mit Steinen nach einem Laborchef und gefährdete dadurch Leib und Leben.“*

wie unter

<https://www.gerati.de/2018/04/03/edmund-haferbeck-explodiert-auf-facebook>

abrufbaren Artikel geschehen,

2. sowie die Äußerung

„Er wurde rechtskräftig wegen Nachstellung und Gefahr für Leib und Leben zu einer Bannmeile verurteilt.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt>

abrufbaren Artikel geschehen,

3. sowie die Äußerung

„Ein verurteilter Straftäter, ja Herr Dr. Edmund Haferbeck wurde rechtskräftig zu einer Bannmeile verurteilt, da er mit Steinen schmiss und dadurch Leib und Leben gefährdete.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2018/04/24/da-haben-wir-peta-so-richtig-an-den-eiern-gepackt/>

abrufbaren Artikel geschehen,

4. sowie die Äußerung

„Auch der Leiter der Rechtsabteilung bei PeTA, Nichtjurist Dr. Edmund Haferbeck wurde bereits wegen Gefährdung von Leib und Leben rechtskräftig verurteilt.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2017/10/26/schweden-verurteilt-tierrechtler/>

veröffentlichten Artikel geschehen,

5. sowie die Äußerung

„Aber auch der Leiter der Rechtsabteilung ein verurteilter Straftäter Dr. Edmund Haferbeck zeigt immer wieder seine juristische Unfähigkeit.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2017/10/22/peta-neue-webseite-neue-luegen/>

abrufbaren Artikel geschehen,

6. sowie die Äußerung

„Er wurde zu einer Bannmeile verurteilt, da er mehrfach Leib und Leben von Personen gefährdete.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2017/06/01/statement-von-peta-zum-freispruch-des-goepfingger-bauern>

abrufbaren Artikel geschehen,

7. sowie die Äußerungen

„13.11.2016 Edmund Haferbeck als Rechtsanwalt aufgetreten“

„Dr. Edmund Haferbeck gab sich vor einem deutschen Gericht als Verteidiger und Rechtsanwalt aus“

„Mit dem Gerati vorliegenden Beschluss, aus dem Urteil 51 LOS-2 Js 17479/09 des

Amtsgerichtes Marburg geht hervor, dass Herr Dr. Edmund Haferbeck sich in diesem Prozess als Rechtsanwalt vor Gericht bezeichnete.“

„Gerati konnte jetzt beweisen, dass auch Edmund Haferbeck vor einem deutschen Gericht, sich des Titelmissbrauches schuldig gemacht hatte.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2016/11/13/edmund-haferbeck-als-rechtsanwalt>

abrufbaren Artikel geschehen,

8. sowie die Äußerung

„Da hat sich wohl Dr. Edmund Haferbeck bereits eingeschissen, als ihn meine E-Mail erreichte!“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2018/06/13/update-zur-emnid-umfrage-die-doch-keine-ist>

abrufbaren Artikel geschehen,

9. sowie die Äußerung

„#DrEdmundHaferbeck kann man wohl zu Recht als größten Spinner von PeTA bezeichnen.“

wie in dem unter

<https://www.facebook.com/PetaNeinDanke/posts/1203985422982391>

abrufbaren Artikel geschehen,

10. sowie die Äußerung

„Bei so viel Spinner und Lügerei die Herr Dr. Edmund Haferbeck von sich gibt, kann man wohl tatsächlich Behaupten dieser Herr der größte Spinner von PeTA ist.“

wie in dem unter

<https://www.gerati.de/2016/11/29/dr-edmund-haferbeck-stupides-statement/>

abrufbaren Artikel geschehen,

11. sowie die Äußerung

„Sofort begann das poltern des Herrn Dr. Edmund Haferbeck,

*der wohl gerade an einem Glas, „teuren Champagner“ [Satire], der wie üblich aus Spendengelder finanziert wurde, nippte und den Rest des Glases über seinen unwe-
gan anmutenden Körper, inkl. Schweinespeckhälfte im Vorderbereich, kippte.“*

wie in dem unter

[https://www.gerati.de/2016/03/08/peta-petitions-betrug-am-laufenden-band-und-peta-petitio-
nen-ohne-erfolg](https://www.gerati.de/2016/03/08/peta-petitions-betrug-am-laufenden-band-und-peta-petitio-
nen-ohne-erfolg)

abrufbaren Beitrag geschehen,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger zu 2) sei nicht aktivlegitimiert. Darüber hinaus fehle dem Kläger zu 1) hinsichtlich der Bezeichnung durch den Beklagten als „Spinner“ das Rechtsschutzbedürfnis, da der Kläger zu 1) selbst den Beklagten ebenfalls als „Spinner“ betitelte. Die Äußerungen hinsichtlich der Verurteilung des Klägers zu 1) (Äußerungen Nr. 1 – 6), seien nicht unwahr, da gegen den Kläger zu 1) im Jahre 2004 eine einstweilige Verfügung nebst einer Bannmeile erlassen worden sei, nachdem dieser gegen einen Laborchef vorgegangen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1.

Der Kläger zu 2) ist aktivlegitimiert. Nur individuell bzw. unmittelbar Betroffene können wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorgehen (BGJ NJW 1993, 930, 931). Das bedeutet: Gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte vorgehen, nicht auch derjenige, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch eine Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts darstellen (BGH NJW 1980, 1790, 1791). Wird über Geschäftsführer, Mitarbeiter und Gesellschafter von Wirtschaftsunternehmen berichtet, stellt sich die Frage, ob dadurch das Unternehmen unmittelbar betroffen ist. Bei Äußerungen, die keinen Bezug zur Tätigkeit des Unternehmens haben, ist das Unternehmen nicht betroffen (vgl. BGH GRUR 1981, 80, 83). Der Umstand, dass eine solche Kritik auch auf die Gesellschaft ausstrahlen kann – dies ist insbesondere bei einem Gesellschafter in einer Personengesellschaft wegen deren personaler Prägung der Fall – genügt für die Betroffenheit der Gesellschaft nicht. Die Kritik muss vielmehr auch in der Person des kritisierten Gesellschafters oder Mitarbeiters die Gesellschaft selbst unmittelbar treffen. Entscheidend ist, dass die Öffentlichkeit das Unternehmen selbst mit der Kritik identifiziert.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht eine individuelle und unmittelbare Betroffenheit des Klägers zu 2). Sämtliche unwahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen des Beklagten beziehen sich jeweils auf den Kläger zu 1) in seiner Funktion als Leiter der Rechtsabteilung des Klägers zu 2). Darüber hinaus wird der Kläger zu 2) in sämtlichen streitbefangenen Beiträgen des Beklagten genannt und der Kläger zu 1) gerade in seinem Handeln für den Kläger zu 2) kritisiert.

2.

Dem Kläger zu 1) steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten im tenorierten Umfang aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu, dem Kläger zu 2) aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Die angegriffenen Äußerungen verletzen insoweit den Kläger zu 1) in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, den Kläger zu 2) in seinem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Darüber hinaus ist ein Unterlassungsanspruch der Kläger aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben.

3.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers zu 1) auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. des Unternehmenspersönlichkeitsrechts des Klägers zu 2) aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08 –, juris-Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerungen ab, also von der Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 05. Dezember 2006 – VI ZR 45/05 –, juris-Rn. 14 m.w.N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris-Rn. 13 m.w.N.).

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmä-

ßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 –, juris-Rn. 23 m.w.N.). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH, Urteile vom 01. März 2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 36 m.w.N. - jameda.de II; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21 - Hochleistungsmagnet). Ist eine Äußerung dagegen derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris-Rn. 14 m.w.N.).

Auf Seiten des Betroffenen ist bei der Güter- und Interessenabwägung zu berücksichtigen, in welche Sphäre seiner Persönlichkeit eingegriffen wurde, wie schwer der Eingriff und seine Folgen sind und welches eigene Verhalten des Verletzten dem Eingriff vorangegangen ist (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, § 823 Rn. 96 ff.). In der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen und sich in auch erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen stellen (BGH, Urteil vom 21. November 2006 – VI ZR 259/05 –, juris-Rn. 13 f.). Nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht, etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung, sind Eingriffe in die Sozialsphäre des Betroffenen unzulässig (BGH, Urteil vom 07. Dezember 2004 – VI ZR 308/03 –, BGHZ 161, 266-273, juris-Rn. 9). Umgekehrt dürfen Äußerungen, sofern sie wahr sind oder nur eine Meinung enthalten, nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden (BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2010 – 1 BvR 2477/08 –, juris-Rn. 25; BGH, Urteil vom 21. November 2006 – VI ZR 259/05 –, juris-Rn. 13).

4.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag der Kläger nur teilweise begründet.

a)

Die streitbefangenen Äußerungen (Nr. 3 und 5), die den Kläger zu 1) als einen verurteilten Straftäter bezeichnen und die Äußerung Nr. 2, wonach der Kläger zu 1) wegen Nachstellung rechtskräftig verurteilt worden sei, sind unwahre Tatsachenbehauptungen und stellen als solche eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers zu 1) dar. Der Kläger zu 1) hat keine

Eintragungen im Bundeszentralregister. Ferner bezieht der Beklagte selbst seine Äußerungen auf eine einstweilige Verfügung aus dem Jahre 2004 und eben gerade nicht auf die Begehung einer Straftat; insbesondere nicht auf eine Verurteilung wegen Nachstellung gemäß § 238 StGB. Gleiches gilt für die mit Klageantrag zu 4) angegriffene Äußerung. Diese kann der unbefangene Durchschnittsleser im Gesamtkontext des Artikels nur so verstehen, dass es sich um eine strafrechtliche Verurteilung handelt, was unstreitig unwahr ist. Der Beitrag beschreibt die rechtskräftige Verurteilung einiger Tierrechtler in Schweden und stellt diese einem Strafverfahren in Magdeburg entgegen, welches zunächst mit einem Freispruch geendet habe, woraufhin die Staatsanwaltschaft jedoch Revision eingelegt habe. Im weiteren Verlauf beschreibt der Artikel die Haltung der Kläger zu Straftaten im Zusammenhang mit Tierrechten und führt im Satz unmittelbar vor der streitbefangenen Äußerung aus *„PeTA selbst gibt an, dass Straftaten, von Tierrechtler ein legitimes Mittel im Kampf für Tierrechte, sind.“* Schließlich handelt auch der weitere Artikel ausschließlich von Straftaten und deren Beurteilung durch Gerichte. Der unbefangene Durchschnittsleser geht daher davon aus, dass es sich bei der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers zu 1) wegen Gefährdung von Leib und Leben, auch um eine strafrechtliche Verurteilung handeln muss. Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachenbehauptungen müssen die Kläger mangels Informationsinteresse nicht hinnehmen.

b)

Die weiteren Äußerungen (Nr. 1 und 6) versteht der unbefangene Durchschnittsleser hingegen gerade nicht so, dass es sich bei der Verurteilung des Klägers zu 1) wegen einer Gefahr für Leib und Leben zu einer Bannmeile um eine Verurteilung wegen der Begehung einer Straftat handelt. Der Artikel des Beklagten, welcher die angegriffene Äußerung Nr. 1 enthält, ist eine Reaktion auf einen Kommentar des Klägers zu 1) auf Facebook, der selbst eine äußerst überspitzte Sprache verwendet. Der Beklagte zerlegt den Kommentar des Klägers zu 1) in einzelne Teile und kommentiert diese in seinem Artikel. Der Aussage des Klägers zu 1) in seinem Facebook-post, in welchem er die Betreiber von Zirkussen u.a. als Rechtsverbrecherbande bezeichnet, die derart viel Dreck am Stecken haben, dass es sich nicht lohne, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, eine Lügenbande, stellt der Beklagte die eigene Verurteilung des Klägers zu 1) zu einer Bannmeile entgegen. Weder aus der Formulierung *„Selbst Herr Haferbeck hat bereits eine Verurteilung hinter sich! So schmiss er mit Steinen nach einem Laborchef und gefährdete dadurch Leib und Leben.“* noch aus dem Gesamtkontext des Artikels lässt sich schließen, dass der Kläger zu 1) strafrechtlich verurteilt wurde. Der Artikel handelt von einer verbalen Auseinandersetzung in sozialen Netzwerken und kommentiert sodann sehr detailliert den post des Klägers zu 1). Die Begehung von Straftaten und entsprechenden Verurteilungen stehen gerade nicht im Mittel-

punkt des Beitrags. Konkret bezieht der Beklagte die streitgegenständliche Äußerung auf den Satzteil *„die derart viel Dreck am Stecken haben“* auch dieser Zusammenhang legt eine strafrechtliche Verurteilung gerade nicht nahe. Der Artikel, in welchem die Äußerung Nr. 6 enthalten ist, beschäftigt sich zwar u.a. mit einem Strafverfahren gegen einen Göppinger Bauern, die beanstandete Äußerung *„Er wurde zu einer Bannmeile verurteilt, da er mehrfach Leib und Leben von Personen gefährdete“* wird jedoch nicht in direkten Zusammenhang zu dem Strafverfahren gestellt. Der Beklagte sieht in der Verurteilung zu einer Bannmeile vielmehr den Grund, aus welchem der Kläger zu 1) ein Buch verfasste, in welchem er sich - nach Ansicht des Beklagten - über die deutsche Justiz im Allgemeinen aufrege. Einen konkret strafrechtlichen Anknüpfungspunkt vermag der Durchschnittsleser nicht zu erkennen.

Gegen den Kläger zu 1) ist nach dem nicht bestrittenen und damit gemäß § 138 Abs. 2 ZPO zugestandenem Vortrag des Beklagten im Jahre 2004 eine einstweilige Verfügung nebst einer Bannmeile erlassen worden, nachdem dieser gegen einen Laborchef vorgegangen war. Die angegriffenen Äußerungen stellen mithin wahre Tatsachenbehauptungen dar. Diese betreffen beide das berufliche Auftreten des Klägers zu 1) als Leiter der Rechtsabteilung der Klägerin zu 2) und damit seine Sozialsphäre. Anlass für die streitbefangene Äußerung Nr. 1 war der ebenfalls überspitzt formulierte post des Klägers zu 1) auf Facebook, für die Äußerung Nr. 6 ein Statement des Klägers zu 1) zu einem Urteil des Amtsgerichts Göppingen. Da eine von den Äußerungen ausgehende Stigmatisierung oder soziale Ausgrenzung nicht ersichtlich ist und der Kläger zu 1) selbst Anlass für die Kritik des Beklagten gegeben hat, überwiegt das berechtigte Informationsinteresse vorliegend das Schutzinteresse der Kläger.

c)

Die Äußerungen Nr. 7 *„... Haferbeck als Rechtsanwalt aufgetreten“*, *„Dr. Edmund Haferbeck gab sich vor einem deutschen Gericht als Verteidiger und Rechtsanwalt aus“*, *„... dass Herr Dr. Edmund Haferbeck sich in diesem Prozess als Rechtsanwalt bezeichnet“* und *„... Haferbeck sich vor einem deutschen Gericht, des Titelmisbrauchs schuldig gemacht hat“* versteht der unbefangene Durchschnittsleser dahingehend, dass der Kläger zu 1) vor einem Gericht aktiv als Rechtsanwalt aufgetreten ist bzw. sich selbst aktiv als einen solchen bezeichnet hat. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch beinhalten die Begriffe „ausgeben“, „auftreten“ und „sich bezeichnen“ jeweils ein aktives Verhalten des Handelnden. Dass der Kläger zu 1) sich nie aktiv gegenüber einem Gericht geäußert hat, Rechtsanwalt zu sein und dies auch nicht durch sein Verhalten oder andere Äußerungen konkludent behauptet hat, ist unstrittig. Soweit der Kläger zu 1) im Beschluss des Amtsgerichts Marburg Az.: 51 Ls-2 Js 17479/04 als Rechtsanwalt

bezeichnet wird, liegt dem nach dem unbestrittenen und damit nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag der Kläger ein Versehen des Gerichts zugrunde. Der Kläger zu 1) war damals in verschiedenen Verfahren ehrenamtlich als Wahlverteidiger gemäß § 138 StPO mit Zustimmung des jeweiligen Gerichts aufgetreten. Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachenbehauptungen müssen die Kläger mangels Informationsinteresse nicht hinnehmen.

d)

Die übrigen Äußerungen Nr. 8 – Nr. 11 stellen zulässige Meinungsäußerungen dar, die nicht als Schmähkritik zu qualifizieren sind.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 362/18 –, juris-Rn. 17 ff.) folgt der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, sodass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (vgl. BVerfGE 82, 272 <283>). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294, 303>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -' Rn. 18). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>) oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 <303>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18). Eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs kann allenfalls unter dem eigenen Gesichtspunkt der Formalbeleidigung eine Abwägung entbehrlich machen.

Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt viel-

mehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2012 - 1 BvR 2979/10 -, Rn. 30). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.

Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhaltes dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Gerade darin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen der Privatfehde oder von den Fällen, in denen es sonst – insbesondere im Internet – bezugslos allein um die Verächtlichmachung von Personen geht. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben. Dass die Einordnung ehrkränkender Äußerungen als Schmähung eine eng zu handhabende Ausnahme bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 -, Rn. 17; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 8. Februar 2017 - 1 BvR 2973/14 -, Rn. 14), entspricht dem Grundsatz des Ausgleichs von Grundrechten durch Abwägung.

Die Äußerung Nr. 8, dass sich der Kläger zu 1) bereits eingeschissen habe, als ihn die E-Mail des Beklagten erreichte, hat einen direkten Zusammenhang zu der Emnid Umfrage und der Kritik des Beklagten am Umgang des Klägers zu 1) mit der Umfrage. So heißt es: *„...Anders sieht es bei PeTA aus, die nach meiner E-Mail und den darauffolgenden Artikel eine Pressemitteilung ohne den Link zu der angeblichen Emnid Umfrage veröffentlichte. Dass wohl aus gutem Grund, denn weder die Umfrage stammt von Emnid, noch geht aus den gestellten Fragen hervor das die Gefragten tatsächlich Straftaten von Tierschützern für Gut heißen und dieses Unterstützen, würden. Da hat sich wohl Dr. Edmund Haferbeck bereits eingeschis-*

sen, als ihn meine E-Mail erreichte!“ Die Kritik ist überspitzt formuliert, aufgrund des Sachbezugs jedoch keine Schmähung.

Auch die Äußerungen Nr. 9 und 10, die den Kläger zu 1) aus Sicht der Beklagten als „Spinner“ bezeichnen, dienen nicht allein dazu, den Kläger zu 1) zu diffamieren, sondern sind Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung mit den Forderungen der Kläger nach einem Verbot von Tierversuchen. So beschäftigt sich der Artikel eingehend mit den Äußerungen des Klägers zu 1) auf Facebook, die Vogelgrippe komme aus der agrarindustriellen Tierhaltung. Am Ende des Artikels in einer Zusammenfassung und Schlussfolgerung führt der Beklagte sodann aus *„Herr Dr. ??? Edmund Haferbeck verdreht demnach in seinem Artikel wieder einmal die Fakten und ist unfähig umsetzbare Argumente vorzubringen. Wie jener Herr seinen Dokortitel erreicht hat, wird wohl nie geklärt werden können. Bei so viel Spinner und Lügerei die Herr Dr. Edmund Haferbeck von sich gibt, kann man wohl tatsächlich Behaupten dieser Herr der größte Spinner von PeTA ist.“* Auch diese Kritik ist unzweifelhaft überspitzt formuliert, sie hat jedoch einen klaren Sachbezug und stellt daher keine Schmähung dar.

Auch die Äußerung Nr. 11 ist als eine Reaktion auf die Äußerungen des Klägers zu 1) in der Presse zur Tötung von Eintagsküken und die Einstellung von durch die Kläger gestellten Strafanzeigen durch mehrere Staatsanwaltschaften bzw. die Entscheidung des Landgerichts Münster, eine Anklage der Staatsanwaltschaft Münster, die diese aufgrund einer Anzeige der Kläger gegen eine Brüterei erhoben hatte, zu sehen. So führt der Beklagte aus: *„Sofort begann das poltern des Herrn Dr. Edmund Haferbeck, der wohl gerade an einem Glas, „teuren Champagner“ [Satire], der wie üblich aus Spendengelder finanziert wurde, nippte und den Rest des Glases über seinen unvegan anmutenden Körper, inkl. Schweinespeckhälfte im Vorderbereich, kippte“.* Die angegriffene Äußerung beinhaltet eine harsche und satirische Kritik am Kläger zu 1), dient hingegen nicht allein dessen Verächtlichmachung.

e)

Die beanstandeten Äußerungen Nr. 8 – Nr. 11 verletzen die Kläger auch nicht rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht bzw. ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Nach den unter I.2. aufgestellten Grundsätzen müssen die Kläger die beanstandeten Äußerungen hinnehmen.

Die Kläger sind durch die Äußerungen allein in ihrer beruflichen Tätigkeit und damit in ihrer Sozial-sphäre betroffen. Der Eingriff in den persönlichen Rechtsbereich der Kläger wiegt daher weniger schwer. Umgekehrt ist die Kritik des Beklagten an dem Vorgehen der Kläger mit der Emnid-Umfrage, ihren Äußerungen zum angeblichen Verdrehen der Fakten hinsichtlich des Ursprungs der

Vogelgrippe sowie ihrer Bewertung der Entscheidung des Landgerichts Münster zur Nichtzulassung der Anklage gegen eine Brüterei durch die Meinungsfreiheit des Beklagten, insbesondere durch sein Interesse an der Einordnung und Bewertung der Äußerungen der Kläger gedeckt. Dass den Klägern durch die Äußerungen wesentliche Nachteile entstanden seien, welche das Informationsinteresse überwiegen, haben sie nicht konkret vorgetragen. Entsprechende wesentliche Nachteile sind auch nicht ersichtlich. In der Abwägung aller Umstände muss daher das Schutzinteresse der Kläger hinter dem Äußerungsinteresse des Beklagten zurücktreten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Saar
Richterin
am Landgericht

Dr. Kiunke
Richter
am Landgericht

Scharm
Richterin

Verkündet am 14.04.2022

Lefild, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.05.2022

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle